

Im September 1940 sei er ohne sein Zutun beim Arbeitsamt in Koblenz eingestellt worden, nachdem man ihn aus seinem vorhergehenden Arbeitsverhältnis entlassen habe. Dort sei er bis Kriegsende beschäftigt gewesen. Sein Einkommen als Gewerkschaftssekretär beziffert der Antragsteller auf monatlich rund RM 410.-, und zwar RM 328.40 Gehalt und RM 82.- Reisegeld (Bl.20 u.21). Da das nach Entlassung erzielte Einkommen bis Kriegsende durch Verfolgungsmassnahmen wesentlich geringer war, macht der Antragsteller einen Verdienstaufschlag von insgesamt RM 21.811.20 (Bl.1,5,E-Antrag) geltend.

Entscheidungsgründe:

Der Antragsteller wurde verfolgt wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung, er ist demgemäss Verfolgter im Sinne des § 1 BEG.

Gemäss § 8 Abs.1 Nr.1 und § 89 Nr.2 Buchst.a BEG ist der Antragsteller im Lande Rheinland-Pfalz anspruchsberechtigt und zuständig, da er am 1.1.1947 in Koblenz wohnhaft war (Bl.14).

Der Antragsteller ist durch nationalsozialistische Verfolgungsmassnahmen in seinem beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen geschädigt worden, so dass die Voraussetzungen der §§ 25,34 BEG und des § 36 Abs.2 der 3.DVO zum BEG vorliegen.

Gemäss § 36 BEG in Verbindung mit § 40 der 3.DVO zum BEG sind Verfolgte bei Festsetzung einer Kapitalentschädigung in eine vergleichbare Beamtengruppe einzureihen.

Der Verfolgte wird im Hinblick auf seine Berufsausbildung, sein früheres Einkommen und seine soziale Stellung in die Gruppe eines vergleichbaren Beamten des mittleren Dienstes eingestuft.

Die entsprechenden Versorgungsbezüge betragen nach der 3.DVO zum BEG für den bei Beginn der Schädigung im Jahre 1933 35 Jahre alten Verfolgten RM 2.667.- jährlich.

Der Entschädigungszeitraum erstreckt sich auf die Zeit vom 1.7.1933 bis 30.6.1942, da der Antragsteller nach dieser Zeit wieder sein früheres Einkommen erzielt hat (Bl.17,24).

Gemäss § 36 Abs.5 BEG in Verbindung mit § 44 Abs.4 der 3. DVO zum BEG hat der Antragsteller als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf laufende Rente an Stelle von Kapitalentschädigung, da er das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat bzw. eine Erwerbsunfähigkeit nicht vorliegt.

Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, dass der Antragsteller bis Juni 1933 Beiträge zur Angestelltenversicherung nach Klasse E entrichtet und daher ein monatliches Einkommen von RM 300.- bis RM 400.- erzielt hat (Bl.24).

Die Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes war daher wie geschehen vorzunehmen.

Die Angaben des Antragstellers, dass er nach seiner Entlassung arbeitslos war und keine Arbeitslosenunterstützung empfangen hat, werden anerkannt (Bl.19). Das erzielte Einkommen als Versicherungsvertreter von monatlich RM 150.- wird ebenfalls auf Grund des glaubhaften Vortrages anerkannt (Bl.3a). Das Arbeitseinkommen in der Zeit vom 1.12.1934 bis 30.4.1945 ist durch Bescheinigung des jeweiligen Arbeitgebers nachgewiesen. (Bl.17,18).

Die Kapitalentschädigung ist wie folgt berechnet:

Versorgungsbezüge:

vom 1.7.33 bis 30.6.42 - 9 Jahre zu RM 2.667.-- RM 24.003.--

Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens:

Arbeitseinkommen

vom 1.10.33 bis 30.11.34

14 Monate zu RM 150.- (Bl.3a) RM 2.100.--

vom 1.12.34 bis 31.8.40 (Bl.18) RM 13.994.--

vom 1. 9.40 bis 30.6.42 (Bl.17) RM 3.180.--

RM 19.274.--

+ Versorgungsbezüge RM 24.003.--

RM 43.277.--

Die Dienstbezüge betragen

vom 1.7.33 bis 30.6.42

9 Jahre zu RM 4.000.-- RM 36.000.--

somit anrechnungsfähiges Einkommen gem.§ 31 Abs.2 RM 7.277.--

mithin Kapitalentschädigung RM 16.726.--

umgestellt im Verhältnis 10:2 (§ 6 BEG) RM 3.345.20

Mainz, den 11. Mai 1956

Schw./Schr.

Sachlich richtig und festgestellt:

gez.Diefenbach

Reg.Angestellter

In Vertretung:

gez.Schmitt

Oberregierungsrat.

